



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz **aktuell**

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

VERBRÜHUNGEN DURCH RISS IM SCHLAUCH

Der Unfall eines 59-jährigen, erfahrenen Fabrikarbeiters zeigt, warum vorbeugende Instandhaltung unverzichtbar ist. **S. 5**

TOP-THEMA

BEDROHT DURCH KUNDEN UND PATIENTEN

Die Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung steigt. Lesen Sie hier, wie Sie Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr sicher gestalten. **S. 6**

FESTLICH DEKORIEREN IM ADVENT – ABER SICHER!

Mit diesen Hinweisen an Ihre Kollegen sorgen Sie dafür, dass Weihnachtsdeko am Arbeitsplatz keine Gefahrenquelle ist. **S. 8**



“Anerkennung ist ein wesentlicher Treiber für die Motivation, Loyalität und Gesundheit der Beschäftigten.”

**SAFETYXPERTS**

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.

Warum ein Geschenk mehr ist als eine Geste

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer modernen Arbeitswelt, die von Tempo, Wandel und Leistungsdruck geprägt ist, wird Anerkennung oft zur Mangelware. Dabei ist sie ein wesentlicher Treiber für die Motivation, Loyalität und Gesundheit der Beschäftigten. Jetzt zum Jahresende bietet sich Unternehmen eine wertvolle Gelegenheit, der Belegschaft „Danke“ zu sagen. Wie wäre es, wenn Sie Ihren Mitarbeitern als Zeichen aufrichtiger Wertschätzung ein kleines Geschenk überreichen, z. B. im Rahmen einer Weihnachtsfeier? Eins, das ihnen Freude bereitet, sie das ganze Jahr über begleitet und symbolisiert, wie wichtig sie Ihnen sind – als Mitarbeiter, aber auch als Menschen, deren Sicherheit und Gesundheit Ihnen sehr am Herzen liegen. Auf Seite 3 finden Sie einige Geschenkideen mit Bezug zum Arbeitsschutz, die garantiert gut ankommen.

Beste Grüße

Robert Kaufmann

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Rafael de la Roza
(dlR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de



Dr. Mikko Borkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Borkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Informationen zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

8 Geschenkideen, die Arbeitsschutzbotschaften vermitteln, ohne belehrend zu wirken

Jetzt in der Weihnachtszeit, wenn viele Menschen zur Ruhe kommen, ist der perfekte Zeitpunkt, um das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheit in einem positiven, motivierenden Licht zu platzieren. Kleine Geschenke an Mitarbeiter sind ein Highlight auf jeder Weihnachtsfeier. Sinnvoll ausgewählt, fördern sie eine Kultur der Achtsamkeit, die mit ins neue Jahr genommen wird. Hier finden Sie einige thematisch passende Geschenkideen und erfahren, welche Botschaften Sie damit senden.

Geschenke mit einem Bezug zu Sicherheit und Gesundheit signalisieren: „Mir als Arbeitgeber liegt euer Wohlergehen am Herzen – nicht nur eure Leistung.“ Sie zeigen, dass die Fürsorge über das rein Betriebliche hinausgeht. Statt rein symbolischer Geschenke wie Süßigkeiten oder Wein bekommt das Geschenk einen praktischen und persönlichen Wert.

Anlass für Kommunikation und Dialog

Ein thematisch passendes Geschenk kann auch ein Einstieg sein, um über Gesundheitsangebote, Schulungen oder Sicherheitskampagnen im Unternehmen zu informieren. Es zeigt, dass Arbeitsschutz nicht nur ein Pflichtprogramm, sondern Teil der Unternehmenskultur ist.

Vorbildfunktion und Unternehmenskultur stärken

Wer als Arbeitgeber Themen wie Sicherheit und Gesundheit konsequent lebt – sogar beim Schenken –, wird als authentisch und verantwortungsbewusst wahrgenommen. Gerade in handwerklichen, technischen oder risikobehafteten Berufen wird so auch die Verantwortung füreinander gefördert.

Gesundheit und Sicherheit steigern die Produktivität

Gesunde, motivierte und geschützte Mitarbeiter sind leistungsfähiger, zufriedener und fehlen seltener. Mit einem sinnvollen Geschenk investieren Sie langfristig in die Mitarbeiterbindung und Produktivität der Belegschaft.

8 Geschenkideen mit Bezug zum Arbeitsschutz

1. **Kleine Erste-Hilfe-Sets** für unterwegs oder den Schreibtisch (mit Firmenlogo oder Namen der Mitarbeiter)
2. **Ergonomische Hilfsmittel fürs Büro**, wie z. B. ergonomische Mauspads mit Handgelenkauflage
3. **Reflektierende Accessoires für den Arbeitsweg**, wie z. B. Reflektor-Armbänder, -Rucksäcke oder -Anhänger
4. **Winter-Sicherheitsset fürs Auto** mit Eiskratzer, reflektierender Weste, Taschenlampe, Decke, Powerbank
5. **Wärmeartikel mit Sicherheitsaspekt**, wie beispielsweise beheizbare Handschuhe oder Socken (für Außendienst-Mitarbeiter) oder isolierende Trinkflaschen mit Hinweisen zur Flüssigkeitszufuhr
6. **„Sicher durch den Tag“-Kalender** mit täglichen Tipps
7. **Bücher oder Kurse zu Gesundheitsthemen**, z. B. Gutschein für ein Seminar zur Stressprävention oder ein Buch über Resilienz
8. **Entspannungsbox mit Sicherheitsbotschaft**, z. B. Entspannungsmaske, Tee, Anti-Stress-Ball und eine Karte mit einer Bot-

schaft wie: „Wer sich erholt, schützt sich am besten – frohe und sichere Weihnachten!“



Fazit

Weihnachtsgeschenke mit Bezug zum Arbeitsschutz vermitteln Wertschätzung und Fürsorge für Mitarbeiter. Das schafft Vertrauen, stärkt die Beziehung und bringt ein Stück gelebte Unternehmenskultur unter den Weihnachtsbaum.



Geschenkidee 1: 30-teiliges Resilienzkartenset (hier bestellbar: team@safetyxperts.de) mit 30 Tipps und Übungen, die ...

- auf den neuesten Erkenntnissen der Resilienzforschung basieren,
- nachweislich die Achtsamkeit und Stressbewältigung im Berufsalltag fördern,
- praxiserprobt sind und sich ganz einfach in den Arbeitsalltag integrieren lassen,
- eine bunte Mischung aus verschiedenen Methoden und Techniken bereithalten,
- auch im Team Spaß machen und den Zusammenhalt fördern.



Geschenkidee 2: Sicherheitsbeleuchtung und Reflektoren für Radfahrer

Urteil des OLG Köln: Bußgeld für Bedienung des Touchdisplays einer E-Zigarette am Steuer

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat in einem Urteil vom 25.9.2025 (Az. III-1 ORbs 139/25) klargestellt: Wer während der Fahrt das Touchdisplay einer E-Zigarette bedient, verstößt gegen § 23 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung (StVO) und muss mit einem Bußgeld sowie einem Punkt in Flensburg rechnen. In diesem Beitrag erfahren Sie mehr zu dem Fall und welcher Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen daraus resultiert.

Ein 46-jähriger Autofahrer aus Köln wurde am 22.3.2024 auf der A59 bei Sankt Augustin dabei beobachtet, wie er während der Fahrt Einstellungen an einem Gerät vornahm. Die Polizei vermutete zunächst die Nutzung eines Mobiltelefons. Die Stadt Siegburg verhängte daraufhin ein Bußgeld von 150 €.

Bedienung der E-Zigarette fällt unter das Verbot der Handy-Nutzung

Der Betroffene legte Einspruch beim Amtsgericht Siegburg ein. In der Beweisaufnahme stellte sich zwar heraus, dass er kein Handy benutzt, sondern den Stärkegrad seiner E-Zigarette auf dem Touchdisplay geändert hatte. Dennoch bestätigte das Amtsgericht Siegburg mit Urteil vom 30.1.2025 die Sanktion: Auch die Bedienung einer E-Zigarette falle unter das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte am Steuer.

Oberlandesgericht betont vergleichbare Ablenkungsgefahr

Das OLG Köln wies die Rechtsbeschwerde des Fahrers zurück. Die Richter betonten, dass eine E-Zigarette mit Touchdisplay ein elektronisches Gerät mit „Berührungsbildschirm“ im Sinne der StVO sei. Die Einstellung der Dampfstärke stelle eine Funktion dar, die den Fahrer ähnlich ablenken könne wie die Lautstärkeregelung eines Mobiltelefons. Das Urteil ist rechtskräftig.

Handlungsempfehlungen zur Nutzung elektronischer Geräte in Fahrzeugen

- 1. Dienstwagenrichtlinien aktualisieren:** Ergänzen Sie Ihre Dienstwagenregelungen um klare Vorgaben zur Nutzung elektronischer Geräte – einschließlich E-Zigaretten, Smartwatches, Tablets und anderer Touchscreen-Geräte.
- 2. Sensibilisierung:** Informieren Sie Ihre Fahrer regelmäßig über die geltenden Vorschriften zur Nutzung elektronischer Geräte am Steuer. Weisen Sie darauf hin, dass Einstellungen an Geräten nur im stehenden Fahrzeug vorgenommen werden dürfen.
- 3. Verhaltenshinweise im Fahrzeug:** Erwägen Sie die Platzierung von Aufklebern in Dienstfahrzeugen, die an das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte erinnern.
- 4. Dokumentation und Kontrolle:** Halten Sie Verstöße gegen die Dienstwagenrichtlinien fest und prüfen Sie gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen bei wiederholten Verstößen.



Fazit

Die Rechtsprechung zwingt Fahrzeugführer zur maximalen Vorsicht. Jedes elektronische Gerät in der Hand, das man zur Bedienung antippen muss, ist ein Bußgeldrisiko.

Schutzmaßnahmen gegen Absturz auf Dächern: Neue Version der DGUV-Information 201-056

Die vollständig überarbeitete DGUV-Information 201-056 unterstützt bei der Auswahl und Bewertung von Absturzschutzsystemen für Tätigkeiten auf Dachflächen. Sie richtet sich an alle, die mit der Planung, Ausführung oder Nutzung solcher Arbeitsbereiche befasst sind, und bietet weit mehr als eine rein technische Betrachtung. Lesen Sie hier mehr zum Inhalt und zu den wichtigsten Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe aus dem Jahr 2015.

Neben den sicherheitstechnischen Anforderungen werden **wesentliche planerische Aspekte** berücksichtigt, die für eine ganzheitliche Bewertung von Schutzmaßnahmen entscheidend sind. Dazu zählen u. a.:

- Intensität und Häufigkeit der planbaren Arbeiten
- Mögliche Notwendigkeit von unvorhersehbaren Arbeiten
- Planbarkeit in Abhängigkeit von Tageszeit und Witterung
- Personengruppen mit Zugang zur Dachfläche

Die neue Ausgabe enthält **sechs neue Kapitel** (Begriffsbestimmungen, Allgemeines, Verantwortung und rechtliche Grundlage, Errichtung und Montage, Benutzung, Instandhaltung).

Desweiteren gibt es **drei neue Anhänge:**

- Beispiele für die Ausstattung von Flach- und Steildächern,
- Ablaufdiagramm Wartung von Anschlageneinrichtungen,
- Muster Übereinstimmungserklärung, inkl. Montagedokumentation.



Download-Tipp

DGUV-Information 201-056 Schutzmaßnahmen gegen Absturz auf Dächern finden Sie im Internet unter: kurzlinks.de/bfi8



Vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen hätten Verbrühungen verhindern können

Ein 59-jähriger, erfahrener Fabrikarbeiter bediente eine Umschäumungsmaschine, deren Formbacken mit 105 °C heißem Wasser beheizt wurden. An einem der gebogenen Druckschläuche, durch die das Wasser floss, hatte sich neben der Armatur ein Riss gebildet. Der Riss war wegen der Schlauchummantelung zur Wärmeisolierung jedoch nicht sichtbar. Lesen Sie hier, warum dieser Umstand dem Beschäftigten zum Verhängnis wurde.

Bei der Entnahme des gefertigten Bauteils aus der geöffneten Form der Maschine bemerkte der Mitarbeiter Materialreste auf dem Boden und bückte sich, um sie zu entfernen. Unbemerkt stieß er dabei mit der Schulter an den gebogenen, angerissenen Schlauch. Dadurch vergrößerte sich der Riss, und heißes Wasser begann aus dem Schlauch oberhalb des gebückten Beschäftigten unter Druck auszutreten. Das Wasser floss auf seinen Rücken und durchtränkte, zunächst unbemerkt, die Arbeitskleidung. Erst als das heiße Wasser seine Haut erreichte, bemerkte er den Schmerz. Die Verbrühungen und Verbrennungen ersten und zweiten Grades am Rücken machten einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus erforderlich. Der Beschäftigte war drei Wochen arbeitsunfähig.

Was waren die Unfallursachen?

Die betrieblichen Bedingungen (105 °C, Überdruck) führten zur Alterung des Schlauchmaterials. Die Schläuche wurden je nach Auftragslage längere Zeit und unter ungünstigen Lagerbedingungen gelagert – das beschleunigte den Alterungsprozess. Die Überprüfung der Schläuche war im Betrieb nicht geregelt. Deshalb konnten Mängel nicht festgestellt und beseitigt werden. Der gebogene Schlauch stand aufgrund der Einbausituation unter mechanischer Spannung.

Mit diesen Maßnahmen kann ein solcher Unfall in Zukunft verhindert werden

- Alte Schläuche an der Umschäumungsmaschine regelmäßig austauschen.
- Gefährdungsbeurteilung für diese Maschine neu erstellen.
- Produktreste auf dem Hallenboden vermeiden bzw. Vorgehen zur gefahrlosen Beseitigung regeln.
- Konzept zur vorbeugenden Instandhaltung umsetzen: Schläuche austauschen, wenn bei Prüfung Mängel erkannt werden, turnusmäßig spätestens jedoch alle x Jahre (basierend auf dem Erfahrungswissen).
- Jährlich durchzuführende Maschineninspektionen auflisten.
- Werkzeugbegleitkarte mit den aufgelisteten Überprüfungspunkten vor und nach dem Werkzeugeinsatz entwerfen.
- Prüfkonzept basierend auf den Werkzeugbegleitkarten für jedes Werkzeug anwenden.



Fazit

Mit Instandhaltungsmaßnahmen können Mängel erkannt und beseitigt werden, bevor sie zu Unfällen führen.

Sturz im Treppenhaus auf dem morgendlichen Weg zur Tiefgarage – Wegeunfall oder nicht?

Der Bewohner eines Mehrfamilienhauses stürzte – kurz nachdem er morgens seine Wohnung verlassen hatte – im Treppenhaus auf dem Weg zur Tiefgarage. Der Mann war sich sicher, sich bereits auf dem Weg zur Arbeit befunden zu haben, und wollte den Vorfall als Arbeitsunfall anerkennen lassen. Seine Unfallversicherung widersprach. Der Fall landete vor dem Landessozialgericht Hamburg. Hier erfahren Sie, wie die Richter entschieden (Az. L 2 U 30/24, Urteil vom 6.8.2025).

Das Gericht beschäftigte sich mit der Frage, ob der Versicherungsschutz bereits im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses beginnt. Die Richter urteilten: Nein. Der Schutz greift erst nach dem Durchschreiten einer Außentür – das Treppenhaus zählt noch zum privaten Bereich.

Begründung des Gerichts

Gemeinschaftlich genutzte Bereiche wie Flure, Kellerräume oder Treppenhäuser gehören zum „häuslichen Wirkungskreis“ und sind damit nicht Teil des versicherten Arbeitswegs. Die entscheidende Grenze ist die Außentür – also der Übergang vom privaten zum öffentlichen Raum. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger weder die Haupteingangstür noch das Garagentor passiert.

Definition „Außentür“

Als Außentür gilt jede bauliche Öffnung, die den privaten Wohnbereich vom öffentlichen Raum trennt. Im konkreten Fall war die Treppe zur Tiefgarage nur von innen zugänglich und durch Glasbausteine vom Außenbereich abgeschirmt – somit kein versicherter Bereich.

Die Regel gilt unabhängig von der Wohnform

Der Kläger argumentierte, dass Bewohner von Einfamilienhäusern aufgrund kürzerer Wege früher in den versicherten Bereich gelangen. Das Gericht wies diesen Einwand zurück: Auch dort beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Verlassen des Gebäudes oder dem Öffnen des Garagentors.



Wie Sie Bedrohungssituationen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr vorbeugen

Die zunehmende Aggressionsbereitschaft in der Bevölkerung macht vor Arbeitsplätzen nicht halt. Gewalt tritt heute nicht nur in klassischen Hochrisikoberufen auf, wie z. B. bei der Polizei, sondern auch in vermeintlich sicheren Bereichen wie Arztpraxen, sozialen Einrichtungen oder Supermärkten. Als Sifa gehört es zu Ihren Aufgaben, diese Risiken zu erfassen und geeignete Schutzmaßnahmen für Ihre Kollegen zu entwickeln. Lesen Sie hier, was Sie dabei beachten sollten.

Viele Unternehmen, Behörden und Organisationen mit Publikumsverkehr sind auf Personen, die ihr Anliegen in aggressiver Art und Weise vorbringen oder durchsetzen wollen, nicht ausreichend vorbereitet. Daher ist es notwendig und sinnvoll, sich mit den verschiedenen Formen der Gewalt am Arbeitsplatz auseinanderzusetzen und entsprechende Handlungsstrategien vorzubereiten.

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Arbeitgeber verpflichtet, Gefährdungen zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Potenzielle Gewalt am Arbeitsplatz zählt zu den psychischen Belastungen und muss daher in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden.

Ursachenanalyse: Gewalt verstehen, bevor sie entsteht – Übersicht auch im Onlinebereich

Gewalttätiges Verhalten von Kunden, Patienten oder Besuchern kann durch ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren begünstigt werden. Um effektive Präventionsarbeit leisten zu können, sollten Sie zunächst die möglichen Ursachen für Gewalt gründlich durchleuchten:

1. Baulich-technische Ursachen

- Unübersichtliche Ein- und Ausgangssituationen
- Fehlende Zutrittskontrollsysteme
- Fehlende oder unzureichende Beschilderungssysteme
- Keine eindeutige Trennung zwischen Front- und Backoffice
- Unfreundlich gestaltete Wartezonen
- Fehlende Abstandsflächen
- Unzureichende Raumgrößen
- Ungeeignete Büroausstattung und Arbeitsplatzgestaltung
- Fehlende oder mangelhafte Alarmierungssysteme

2. Organisatorische Ursachen

- Einzelarbeitsplätze, Alleinarbeit und Hausbesuche
- Fehlende oder unzureichende Qualifizierung
- Keine Standards bei der Ahndung von Übergriffen
- Fehlende Anweisungen oder Leitlinien
- Schlechter Kundenservice hinsichtlich Öffnungszeiten, Wartezeiten oder Vertretungsregelungen
- Mangelhafte Arbeitsabläufe
- Fehlende Absprachen untereinander
- Mangelhaftes Beschwerdemanagement
- Hohe Arbeitsbelastung bis hin zur Überlastung
- Nicht vorhandener Sicherheitsdienst

3. Täterbezogene Ursachen

- Psychische Erkrankungen
- Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit
- Falsche Erwartungen an die Dienstleistung
- Stress/Frust
- Hohe Konfliktbereitschaft/Aggressivität
- Keine Angst vor Konsequenzen
- Einstellungen und Werte (kulturelle Hintergründe)
- Missverständnisse/Kommunikationsprobleme/Sprachbarrieren
- Wirtschaftliche oder familiäre Probleme/Existenzängste

4. Opferbezogene Ursachen

- Mangelndes Gefahrenbewusstsein
- Fehlende Handlungskompetenz in kritischen Situationen
- Keine selbstbewusste Körperhaltung/Körpersprache
- Mangelnde Fachkenntnisse
- Unsichere Kommunikation (sprachlich, kulturell, inhaltlich)
- Einstellungen und Werte (Vorurteile, fehlende Empathie)
- Unangepasstes Auftreten
- Überlastung oder private Probleme



Auch Überlastung oder private Probleme können zu Bedrohungssituation am Arbeitsplatz werden.

Folgen von Gewalt am Arbeitsplatz

Gewalterfahrungen können zu physischen und psychischen Belastungen führen – von Hilflosigkeit, Verunsicherung und Überforderung bis hin zu Angstzuständen, Phobien, Schlafproblemen oder Flashbacks. Betroffen sind neben den direkten Opfern gegebenenfalls auch Zeugen der Tat.

Ferner können sich Gewalttaten auf das Arbeitsumfeld auswirken. Die negativen Folgen äußern sich in steigenden Fehlzeiten, sinkender Motivation, geringerer Produktivität und in einer Verschlechterung des Betriebsklimas.

Richtet sich Gewalt gegen Gebäude oder Gegenstände, resultieren daraus schnell hohe Kosten und gegebenenfalls Betriebsunterbrechungen.



Das 4-Stufen-Modell zur Bewertung von Bedrohungslagen

Den jeweiligen Formen von Gewalt müssen Sie mit adäquaten und verhältnismäßigen Mitteln und Maßnahmen begegnen. Das folgende Gefahrenstufenmodell unterstützt Sie dabei:

Stufe 1: Kontroverse Gesprächssituationen

Diese zählen nicht als strafrechtlich relevantes Verhalten und können in der Regel durch die Beschäftigten selbst mithilfe ihrer kommunikativen Fähigkeiten bewältigt werden.

Handlungsempfehlungen: Gesprächstraining, sichere Arbeitsplatzgestaltung.

Stufe 2: Unangemessenes Sozialverhalten, verbale Aggression, Sachbeschädigung

Distanzloses Auftreten, ungefragtes Duzen oder Belästigung, hat meist keine strafrechtliche Relevanz – verbale Aggression, wie beleidigende, verletzende oder entwürdigende Äußerungen gegenüber Beschäftigten hingegen schon. Gleiches gilt für Sachbeschädigung.

Handlungsempfehlungen: Deeskalationsstrategien anwenden, Vorgesetzte einbeziehen, Hausverbot erteilen.

Stufe 3: Bedrohung, Nötigung, körperliche Gewalt

Fast ohne Ausnahme stellen diese Handlungen eine Körperverletzung dar und sind somit strafrechtlich relevant.

Handlungsempfehlungen: Eigensicherung, Polizei einschalten, Anzeige erstatten, psychologische Nachsorge anbieten.

Stufe 4: Extreme Gewaltakte (Waffen, Amok, Geiselnahme)

Zu den schwerwiegendsten Angriffen im Arbeitsumfeld zählen Übergriffe, bei denen Waffen oder Werkzeuge, einschließlich des Büroequipments, gezielt zur Verletzung von Personen eingesetzt werden. Vorfälle wie Bombendrohungen, Amokläufe oder Geiselnahmen treten im betrieblichen Alltag zwar äußerst selten auf, können jedoch aufgrund ihrer Unberechenbarkeit das Sicherheitsempfinden der Beschäftigten nachhaltig beeinträchtigen.

Handlungsempfehlungen: Sofortige Alarmierung, professionelle Hilfe, Unfallmeldung, psychologische Betreuung.

Prävention statt Reaktion

Ein wirksames Bedrohungsmanagement umfasst:

- Sicherheitsbewusste Arbeitsplatzgestaltung
- Technische Schutzmaßnahmen (z. B. Panikknöpfe, Videoüberwachung, Zugangskontrollen)
- Mehrstufige Alarmierungsprozesse und Unterstützungsmöglichkeiten (Kollegen, Vorgesetzte, Sicherheitsdienst, Polizei)
- Aufklärung/Sensibilisierung zum Thema Bedrohungssituationen (Leitlinien, Richtlinien, Handlungsempfehlungen)
- Unterweisung in Deeskalation, Konfliktmanagement, Erkennen kritischer Gefahrensituationen, Verhalten in und Umgang mit Gefahrensituationen etc.
- Einbindung ins interne Krisen- und Notfallmanagementsystem
- Nachsorgekonzept (psychologische Betreuung nach Vorfällen, offene Kommunikation im Team, Dokumentation und Auswertung von Vorfällen, kontinuierliche Verbesserung der Schutzkonzepte)



Sorgen Sie mit Gesprächen vor und entwickeln Sie Schutzmaßnahmen.

10 Praxistipps für sichere Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr

1. Beschäftigte sollten nahe der Ausgangstür sitzen, um schnell flüchten zu können
2. Fluchtwege stets freigehalten
3. Keine gefährlichen Gegenstände (z. B. Scheren) offen liegen lassen
4. Gespräche mit Konfliktpotenzial nicht allein führen
5. Tür zum Nachbarbüro offenlassen, Codewörter mit Kollegen vereinbaren
6. Heikle Gespräche in neutralen Räumen führen
7. Gegebenenfalls das Gespräch von einem männlichen Kollegen bzw. einem Vorgesetzten führen lassen
8. Fremde Personen im Gebäude aufmerksam beobachten
9. Sicherheitsdienst oder Vorgesetzte frühzeitig einbinden
10. Beschäftigte regelmäßig unterweisen und sensibilisieren



Mein Tipp

Hängen Sie zur Sensibilisierung das neue kostenlose DIN-A4-Plakat der DGUV „Gewalt verhindern – In Gesprächen deeskalieren“ in Büros auf. Es zeigt Lösungsmöglichkeiten, wie Ihre Kollegen in herausfordernden Gesprächen mit aufgebrachten Personen deeskalierend auftreten, die Situation richtig einschätzen und Gewalt verhindern können. kurzlinks.de/mtiw



Fazit

Ein professionelles Bedrohungsmanagement ist kein Luxus, sondern angesichts zunehmender Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung eine Notwendigkeit geworden. Es schützt nicht nur Ihre Kollegen, sondern stärkt auch das Unternehmen als Ganzes. Mit präventiven Maßnahmen und Aufklärungsarbeit lassen sich Bedrohungssituationen am Arbeitsplatz frühzeitig erkennen und entschärfen.



Download-Tipp

Eine Checkliste zum Thema mit der Frage „Haben Sie solche Situationen schon erlebt?“: kurzlinks.de/check_gewalt

So verhindern Sie, dass Weihnachtsdekoration am Arbeitsplatz zur Gefahrenquelle wird

Advent, Advent, der Schreibtisch brennt! Damit es so weit nicht kommt, sind Sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) gesetzlich verpflichtet, auch saisonale Gefährdungen wie Weihnachtsdekoration zu bewerten und sicherheitsgerechte Maßnahmen zu empfehlen. Mit diesem Musterschreiben für eine Rundmail, das Intranet bzw. als Aushang am Schwarzen Brett sorgen Sie dafür, dass Ihre Kollegen die Risiken erkennen und sicher dekorieren – auch im Homeoffice.

Sicherheitshinweise zur Weihnachtsdekoration am Arbeitsplatz und im Homeoffice



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Adventszeit lädt dazu ein, neben dem Zuhause auch Arbeitsbereiche festlich zu gestalten. Damit die Weihnachtsdekoration nicht nur für gute Stimmung sorgt, sondern auch sicher ist, möchten wir Sie auf einige wichtige Sicherheitsaspekte hinweisen:

1. Brandschutz beachten

- ✓ Echte Kerzen oder andere offene Flammen sind in allen Arbeits- und Gemeinschaftsräumen untersagt.
- ✓ Nur geprüfte elektrische Lichterketten mit CE-Kennzeichen und niedriger Spannung (LED) verwenden.
- ✓ Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinander geschaltet (verlängert) werden.
- ✓ Lichterketten nur mit Zeitschaltuhr bzw. unter Aufsicht betreiben – niemals über Nacht.

2. Flucht- und Rettungswege freihalten

- ✓ Dekoration darf keine Türen, Flure oder Notausgänge blockieren und den Durchgang nicht behindern.
- ✓ Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.

3. Stolperfallen verhindern

- ✓ Kabel sind so zu legen, dass keine Stolperstellen entstehen.
- ✓ Keine Dekoration auf dem Boden oder in Laufwegen platzieren.

4. Dekoration sicher anbringen

- ✓ Beim Anbringen von Dekoration in erhöhter Lage sind geeignete Tritte oder Leitern zu verwenden – keine improvisierten Steighilfen.
- ✓ Hängende Dekoration muss stabil befestigt sein und darf nicht herunterfallen oder jemanden verletzen.
- ✓ Weihnachtsbäume (auch künstliche) müssen standsicher sein.

5. Arbeitsplatz bleibt Arbeitsplatz

- ✓ Keine Dekoration auf technischen Geräten (z. B. PC, Monitor, Drucker).
- ✓ Dekoration darf die Funktionalität des Arbeitsplatzes nicht einschränken.
- ✓ Bildschirm, Tastatur und andere Arbeitsmittel müssen weiterhin ergonomisch nutzbar sein.
- ✓ Nach den Feiertagen ist die Dekoration zeitnah zu entfernen.

Mit Ihrer Aufmerksamkeit und Umsicht tragen Sie dazu bei, dass wir die Adventszeit in einer sicheren und angenehmen Arbeitsumgebung verbringen können.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit





„Welche Schutzmaßnahmen müssen wir bei Schimmelbefall im Büro ergreifen?“

Frage: „In einem unserer Büroräume hat ein Kollege Schimmel entdeckt. Es wurde bereits eine Firma mit der Beseitigung beauftragt. Bis es losgeht, dauert es jedoch noch eine Weile. Kann das Büro bis dahin weiter genutzt werden? Müssen wir Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter ergreifen und, wenn ja, welche?“

Antwort: Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) muss der Arbeitgeber ein gesundes Raumklima sicherstellen. Eine Gefährdungsbeurteilung ist Pflicht, um Risiken zu erkennen und zu minimieren. Die Notwendigkeit und die Art der Schutzmaßnahmen hängen vom Einzelfall ab.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen

Schimmel in Innenräumen kann die Atemwege reizen, allergische Reaktionen auslösen und bestehende Erkrankungen wie Asthma verschlimmern. Besonders gefährdet sind ältere Menschen und Personen mit geschwächtem Immunsystem. Einige Schimmelararten produzieren zudem giftige Stoffe (Mykotoxine), die bei längerer Exposition ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen können.

rer Exposition ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen können.

Sofortmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter

Je nach Ausmaß des Schimmelbefalls, der Aufenthaltsdauer im betroffenen Raum und individuellen gesundheitlichen Risiken der Personen, die den Raum nutzen, kommen folgende Sofortmaßnahmen infrage:

- Raumnutzung einschränken oder vermeiden
- Raum abschotten, z. B. durch Abkleben von Türen
- Befall vorübergehend abdecken, z. B. mit Folie oder geeigneter Beschichtung

Geeignete Präventionsmaßnahmen

Um Schimmelbildung in anderen Räumen vorzubeugen, sollten Sie darauf achten, dass die Räume regelmäßig gelüftet, Feuchtigkeitsquellen frühzeitig beseitigt und bauliche Mängel wie undichte Stellen oder Wärmebrücken fachgerecht behoben werden. Die ideale Raumluftfeuchtigkeit liegt zwischen 40 und 60 %.



„Was ist zu tun, wenn der beauftragte externe Winterdienst nicht erscheint?“

Frage: „Wir haben den Winterdienst für unser eigenes Betriebsgelände an einen externen Dienstleister vergeben. Was ist zu tun, wenn der nicht kommt?“

Antwort: Auch wenn ein externer Dienstleister mit dem Winterdienst beauftragt wurde, bleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber, wenn bekannt ist, dass der Dienstleister nicht ordnungsgemäß arbeitet. Verunfallt z. B. ein Lieferant auf Glatteis, drohen Schadenersatzansprüche, wenn keine Ersatzmaßnahmen getroffen wurden (siehe Urteil LG Köln vom 18.12.2023, Az. 15 O 169/23).

Sofortmaßnahmen bei Nichterscheinen des externen Winterdienstes

- **Sicherung der Gefahrenstellen:** Warnschilder aufstellen („Achtung, Glätte!“), besonders gefährliche Bereiche mit Flatterband absperren – kann ggf. schon ausreichend sein
- **Eigenständige Räumung und Streuung:** Geeignete Streumittel (Sand, Splitt) sowie Räumgeräte (Besen, Schaufeln, Streuwagen) bereithalten
- **Dokumentation:** Alle Maßnahmen dokumentieren (z. B. Fotos, Uhrzeiten, eingesetztes Personal), um im Schadensfall nachweisen zu können, dass man seiner Pflicht nachgekommen ist
- **Kontaktaufnahme mit dem Dienstleister:** Sofort klären, warum der externe Winterdienst nicht erschienen ist, und gegebenenfalls schriftlich mahnen

Erstellen Sie einen Notfall-Winterdienstplan, damit die Vorgehensweise beim Ausfall des externen Winterdienstes klar geregelt ist. Benennen Sie Mitarbeiter (z. B. den Hausmeister), die kurzfristig einspringen können, und bieten Sie eine Schulung für die Winterdienst-Vertretung an.



Mein Tipp

Überprüfen Sie, ob in dem mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrag klare Vereinbarungen über Einsatz- und Reaktionszeiten, Kontrollpflichten sowie Vertragsstrafen bei Nichterfüllung getroffen wurden.



Fazit

Kurzfristig eine Ersatzfirma zu finden, wenn der beauftragte Winterdienst ausfällt, dürfte schwierig werden. Um die Verkehrssicherungspflicht dennoch erfüllen zu können, ist ein Notfall-Winterdienstplan ratsam. Wichtig: Alles dokumentieren, um sich rechtlich abzusichern!



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf [safetyxperts.de/login](https://www.safetyxperts.de/login)

Bundesrat will Bürokratieabbau bei der Führerscheinkontrolle durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten dauerhaft oder gelegentlich ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, bleiben Halter und sind daher verpflichtet, die Führerscheine der Fahrer zu überprüfen. Unklar ist bislang, in welchen Abständen diese Kontrolle zu wiederholen ist. § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) enthält dazu keine konkreten Vorgaben. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates soll nun Rechtssicherheit schaffen. Lesen Sie hier, welche Neuerung geplant ist und was bis zum Inkrafttreten gilt.

Der Bundesrat will gesetzlich festschreiben, dass Arbeitgeber zukünftig ihren Kontrollpflichten Genüge tun, wenn sie sich einmalig den Führerschein des Arbeitnehmers vorzeigen lassen und aus ihrer Perspektive kein konkreter Anlass besteht, das Dokument erneut zu prüfen. Darauf zielt der Gesetzentwurf der Länderkammer „zur Begrenzung der Halterpflichten bei der Überprüfung von Führerscheinen“ (21/1386) ab. Mit der neuen Regelung würde sich aus Sicht des Bundesrates der Kontroll- und Dokumentationsaufwand für Arbeitgeber deutlich reduzieren. Ob und wann das Gesetz in Kraft tritt, ist derzeit noch offen.



Arbeitgeber müssen Führerscheine ihrer Fahrer kontrollieren.

So sind Sie bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf der sicheren Seite

- Die Führerscheine aller Fahrzeugnutzer mindestens halbjährlich kontrollieren, um Haftungsrisiken zu minimieren.
- Einsicht in die Originaldokumente nehmen, Kopien reichen nicht aus.
- Auf die Führerscheinklasse und bestehende Beschränkungen achten.
- Ausschließlich umgeschriebene oder EU-Führerscheine akzeptieren.
- Die Kontrolle schriftlich dokumentieren, z. B. anhand einer Fahrzeugnutzerliste.
- Das exakte Datum der Kontrolle erfassen und diese durch Unterschrift der Fahrzeugnutzer bestätigen lassen.
- Die Nachweise der Kontrollen für mindestens fünf Jahre aufbewahren.
- Per Dienstanweisung Mitarbeiter mit Auflagen und Beschränkungen auffordern, diese einzuhalten.

TÜV-Report Nutzfahrzeuge 2025: Mehr Mängel insbesondere bei schweren Lkw

Der TÜV-Report Nutzfahrzeuge 2025 liefert aktuelle Erkenntnisse zum technischen Zustand gewerblich genutzter Fahrzeuge in Deutschland. Basierend auf rund 2,31 Millionen Hauptuntersuchungen (HU) aus den Jahren 2023 und 2024 zeigt der Report eine Zunahme sicherheitsrelevanter Mängel – insbesondere bei schweren Lastkraftwagen. Lesen Sie hier, um welche Mängel es sich handelt, wo der TÜV die Ursachen sieht und warum Sie Alter und Zustand Ihrer Nutzfahrzeuge kritisch prüfen sollten.

Insgesamt wiesen 20,4 % der geprüften Nutzfahrzeuge erhebliche oder gefährliche Mängel auf. Das entspricht einem Anstieg um 0,8 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Besonders betroffen sind schwere Lkw ab 18 t zulässigem Gesamtgewicht mit einer Mängelquote von 21,9 %. Damit überholen sie erstmals alle anderen Fahrzeugklassen in der Statistik. Transporter bis 3,5 t folgen mit 21,5 %, leichte Lkw (3,5–7,5 t) mit 20,0 % und mittelschwere Lkw (7,5–18 t) mit 16,5 %.

Wo sieht der TÜV die Ursachen für die Mängel?

Als Ursachen nennt der TÜV u. a.

- eine hohe Laufleistung,
- das steigende Durchschnittsalter der Fahrzeuge sowie
- rückläufige Investitionen in Wartung und Instandhaltung.

Das Durchschnittsalter im Nutzfahrzeugbestand liegt aktuell bei 8,7 Jahren.

Typische Mängel und deren Entwicklung

Die häufigsten Beanstandungen betreffen

- Beleuchtungssysteme,
- Ölverlust am Motor und
- Defekte an Achsaufhängungen.

Die Mängelhäufigkeit steigt mit dem Fahrzeugalter deutlich an. Bei einjährigen Fahrzeugen liegt die Beanstandungsquote für die hintere Beleuchtung bei 2,7 %, für Ölverlust bei 0,9 % und für Achsaufhängungen bei 0,3 %. Bei zehnjährigen Fahrzeugen steigen diese Werte auf 12,2 %, 7,6 % bzw. 5,3 %.

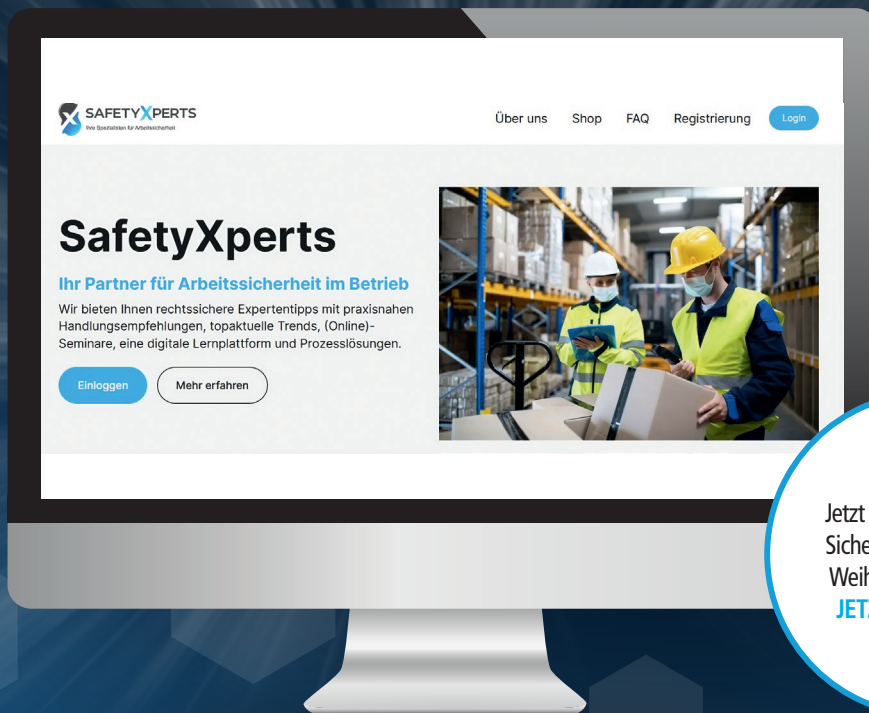


Download-Tipp

Den ausführlichen TÜV-Report Nutzfahrzeuge 2025 finden Sie hier: kurzlinks.de/m5gr



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



Jetzt mit der Checkliste:
Sicherheitshinweise zur
Weihnachtsdekoration
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Blieben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Planka, Bonn • Autor: Dr. Robert Kaufmann, Bad Neuenahr-Ahrweiler • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit &

Gesundheitsschutz aktuell“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_Volodymyr; S. 6: AdobeStock_Jadon Bester-peopleimages.com; S. 7: AdobeStock_Best; S. 10: AdobeStock_Alingga

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Geben Sie's zu,
googeln hat
nicht geholfen ...

... aber in unserem Onlinebereich
finden Sie die Antwort!



safetyxperts.de



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit